

laus V., er möge ihm erlauben, in Trier ein studium generale einzuführen. Der Papst erließ auch die betreffende Bulle, aber vielleicht infolge von Jacobs Tod 1456 verzögerte sich die Gründung. Die Universität wurde erst 1473 durch den Kurfürsten Johann von Baden eröffnet. Frankfurt a. d. O. erhielt seine Universität durch den Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg 1506. Der Erzbischof von Mainz, Dietrich von Isenburg, früher schon Rector an der Universität Erfurt, bat den Papst Sixtus IV. um die Genehmigung seines Planes, in Mainz eine Hochschule zu gründen. Dieser überwandte ihm den Stiftsbrief im J. 1476; Dietrich ließ die Eröffnung der Schule für den 1. October 1477 durch ein gedrucktes Programm bekannt machen und stattete die neue Anstalt mit bedeutenden Gütern aus. Ludwig der Reiche von Bayern erlangte von Pius II. 1458 ein studium generale für Ingolstadt (s. d. Art.). Tübingen (s. d. Art.) wurde 1477 von dem Grafen Eberhard im Bart, dem nachmaligen ersten Herzoge von Württemberg, gestiftet; schon 1476 war die päpstliche Genehmigung erfolgt. Im J. 1502 wurde die Hochschule in Wittenberg von Friedrich dem Weisen eingerichtet und von dem Papste der Stiftsbrief ertheilt. König Matthias Corvinus gründete mit päpstlicher Erlaubniß im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts an Stelle der schon lange vor 1487 eingegangenen Hochschule zu Osseu daselbst eine neue Universität; etwas früher, um 1465, trat die Hochschule zu Preßburg in's Leben. Von den minder wichtigen außerdeutschen Universitäten entstanden in Burgund Dole 1422, in Dänemark Kopenhagen 1478 durch Christian I., in Schottland St. Andrews 1412, Glasgow 1451, Aberdeen 1494, in Spanien Valencia 1410, Saragossa 1474 und Avila 1482.

VII. Verfassung und innere Einrichtungen der Universitäten. Die Verfassung der Universitäten ist wesentlich schon ein Erzeugniß des 13. Jahrhunderts. An der Spitze der Hochschule stand der cancellarius, der Kanzler. So hieß der Prälat, welcher den Papst und damit den Einfluß der Kirche auf die Leitung der Schule vertrat. In Angers und anderen Orten hatte er den Titel scholasticus. Er führte bei den Prüfungen den Vorsitz und hatte das Recht, die licentia docendi zu ertheilen; auch hatte er die Oberaufsicht über die Mitglieder der Universität und handhabte die Disciplin. In den Schulen Frankreichs und Englands hat der Kanzler immer eine bedeutendere Rolle gespielt als in den übrigen Ländern. In Paris bilden hauptsächlich die Reibereien zwischen dem Kanzler und den Professoren die Geschichte der Universität. Letztere erstreben naturgemäß, an der Ertheilung der Licenz einen bestimmten Antheil zu haben, und verlangten, daß ihre Vertreter, die Procuratoren der Nationen, bei gewissen Acten der Verwaltung von dem Kanzler gehört würden. Die ganze Angelegenheit wurde

endgültig erledigt durch eine von dem Papste Honorius III. genehmigte Vereinbarung. Nach dieser hatten die Professoren das Recht, einen Kandidaten für die Licenz vorschlagen; waren sie in der Majorität, so mußte der Kanzler seine Zustimmung geben. Es blieb ihm aber auch das Recht, seinerseits ohne die Professoren jedem die Licenz zu geben. Da der Kanzler Stellvertreter des Papstes war, so bekleidete in der Regel, wie oben in der Geschichte der Universitäten gezeigt ist, der Bischof dieses Amt; vielfach wurden auch die Präpste der Dom- oder Collegiatstifte Kanzler. Die Stellung des Kanzlers war übrigens nicht überall dieselbe. In Montpellier war sie wesentlich anders als in Paris, wieder anders in Oxford, Angers u. s. w. In Lérida wurde er von dem Könige eingesetzt und ausdrücklich bestimmt, daß sein Amt kein geistliches sei. — Der Rector, in dem wir das Haupt der Universität zu sehen gewohnt sind, erscheint erst später in der Organisation der mittelalterlichen Hochschulen. Er war eigentlich (vgl. ob.) das ausführende Organ für die Procuratoren der Nationen, und da er das Haupt der Artisten und somit der bedeutendsten Facultät war, so ordnete er sich allmälig die anderen unter. Seit dem Jahre 1341 war der Rector das Haupt der Pariser Universität. An allen Universitäten weisen die innere Organisation sowie alle Einrichtungen die bezeichnenden Merkmale der Innung, der corporativen Einigung auf. Die Grade sind nur verschiedene Zulassungen oder Besförderungen (Promotionen) zum akademischen Lehramte, eine feierliche Cooptation in den betreffenden Lehrkörper, und selbst die Charte, unter welcher der lehrende Baccalaureus oder Vicentiat stand, zeugt ebenfalls von dem corporativen Geiste, der die Freiheit fortwährend durch die gute Ordnung zu erhalten trachtet. Nicht weniger beweisen die verschiedenen Amter und Würden bezüglich der Leitung der ganzen Universität und aller ihrer Theilkörper den wesentlich corporativen Charakter der ältesten Universitäten. An den italienischen Hochschulen, wie in Vercelli und Padua, bestanden, da sie wesentlich universitatis scholarium bildeten, zeitweilig sogar drei oder vier Rectoren nebeneinander, nämlich einer für die Cisalpiner und drei für die mehrgliedrigeren Transalpiner; in Bologna gab es deren zwei, einen für die citramontani, einen für die ultramontani. Später wurde nur noch einer gewählt. Doch galt der Rector nach dem Vorgange von Paris bald an allen Hochschulen als das aus freier Wahl für eine halb-, später ganzjährige Periode herovergangene Haupt der ganzen, aus den verschiedenen Facultäten und akademischen Nationen sich ordnenden und einigenden Universität. Er war zugleich der Präses der obersten akademischen Behörde, des Consistoriums oder Senates. Während, wie oben gezeigt, in Paris der Rector lediglich aus der Artistenfacultät genommen wurde, kam an den anderen Universitäten ein Turnus der Facultäten